

Statement on OGC's own intellectual property

Erklärung zum geistigen Eigentum des OGC

Wir wollen die Weiterverwendung der vom OGC entwickelten bewährten Arbeitspraktiken ermöglichen, jedoch benötigen Sie hierfür – gleich in welcher Form die Weiterverwendung erfolgt – eine Lizenz. Bitte informieren Sie sich im Folgenden, wie Sie die jeweils erforderliche Lizenzart erlangen können.

Das Office of Government Commerce (OGC – Amt für Tätigkeiten des Fiskus) erarbeitet und veröffentlicht eine Vielfalt vorbildlicher Arbeitspraktiken (Best Practice), die zugunsten des britischen Fiskus urheberrechtlich (Crown Copyright) und in einigen Fällen auch durch Marken geschützt sind. Dieses Material stellt das geistige Eigentum des OGC dar. Das Amt will seine Best Practice auf unkomplizierte Weise Organisationen zur Verfügung stellen, die diese Verfahren in ihren entsprechenden eigenen Normen wiedergeben oder für ihre kommerziellen Produkte und Dienstleistungen übernehmen wollen. Die Genehmigung zur Weiterverwendung des geistigen Eigentums des OGC wird im Wege einer Lizenz erteilt.

Nachstehend werden außerdem wichtige Fragen zum geistigen Eigentum beantwortet (markierte Links verfolgen), z. B.

Was gehört zum eigenen geistigen Eigentum des OGC?

Was bedeutet Crown Copyright?

Was sind Marken des OGC?

Dürfen Marken weiterverwendet werden?

Was bedeutet eigentlich „Weiterverwendung“?

Welche Arten von Lizenzen werden erteilt?

Warum Sie zur Weiterverwendung von geistigem Eigentum eine Lizenz benötigen.

Was kann durch eine Lizenz erlaubt werden?

Das folgende Fließdiagramm beantwortet die am häufigsten gestellten Fragen zur Weiterverwendung – um nähere Einzelheiten zu erfahren, klicken Sie auf die Links oder die farbigen Textfelder.

e-Links zum OGC-Internetportal setzen

wird vom OGC begrüßt, um größere Publizität zu erreichen.

Abbildungen des OGC-Logos oder anderer OGC-Marken dürfen zur Schaltung des Links nicht benützt werden.

Hinweise zum Einsatz von Links zum OGC-Internetportal erteilt das OGC.

Weiterverwendung von Material aus dem OGC-„Successful Delivery Toolkit“

Das SDTK ist mit einer Shrinkwrap-Lizenz verbunden, damit der Nutzer das Toolkit in sein eigenes System einbetten kann.

Diese integrierte Lizenz erlaubt Ihnen lediglich die Weiterverwendung zu nicht kommerziellen Zwecken.

Für die kommerzielle Weiterverwendung ist eine besondere Lizenz erforderlich.

Weiterverwendung von Crown-Copyright-Material ohne Mehrwertstatus

Sie benötigen eine Grundlizenz von HMSO; Beantragung über die dortige Website. // Hier klicken

Eine solche Lizenz berechtigt Sie lediglich zur Wiedergabe; dabei sind jeweils die korrekten Erklärungen zur Anerkennung der Markenschutzrechte zu verwenden.

Die Lizenz gilt für Crown-Copyright-Material ohne Mehrwert; Erteilung unentgeltlich für fünf Jahre.

Weiterverwendung von Crown-Copyright-Material mit Mehrwertstatus

Sie benötigen eine Mehrwertlizenz von HMSO; Beantragung über die dortige Website. // Hier klicken

Eine solche Lizenz berechtigt Sie zur Weiterverwendung, Weiterveröffentlichung und Wiedergabe des Materials zu beliebigen Zwecken.

Die Lizenz gilt für den Großteil der OGC-Best-Practice; Gültigkeit: ein Jahr.

Fließdiagramm zur Darstellung der Nutzungsmöglichkeiten von Crown-Copyright-Material des OGC. Das OGC will seine Best Practice auf unkomplizierte Weise Organisationen zur Verfügung stellen, die diese Verfahren in ihren entsprechenden eigenen Normen wiedergeben oder in ihr kommerzielles Leistungsangebot übernehmen wollen. Die Genehmigung zur Weiterverwendung des geistigen Eigentums des OGC wird im Wege einer Lizenz erteilt.

Text-Links:

e-Links zum OGC-Internetportal setzen | Weiterverwendung von OGC-Toolkit-Material | Weiterverwendung von Crown-Copyright-Material ohne Mehrwertstatus | Weiterverwendung von Crown-Copyright-Material mit Mehrwertstatus | Weiterverwendung von OGC-Marken | Grundlizenz beantragen | Mehrwertlizenz beantragen |

ITIL®
OGC Gateway™
M_o_R®
PRINCE®
SDTK
MSP

What Constitutes OGC's own Intellectual Property?

Was gehört zum eigenen geistigen Eigentum des OGC?

1. Das Office of Government Commerce (OGC – Amt für Tätigkeiten des Fiskus) erarbeitet und veröffentlicht eine Vielfalt vorbildlicher Arbeitspraktiken (Best Practice), die zugunsten des britischen Fiskus urheberrechtlich und in einigen Fällen auch durch Marken geschützt sind. Dieses Material stellt das geistige Eigentum des OGC dar.

2. Die bewährten Praktiken des OGC umfassen eine Vielfalt von Managementverfahren, u. a. in den Bereichen Programm- und Projektmanagement, Auftragsvergabe und Servicemanagement. Best Practice ist in unterschiedlichen Medien veröffentlicht, einschließlich Material im Internet sowie amtlich herausgegebene Bücher.

3. Ein vollständiges Verzeichnis aller Best-Practice-Produkte des OGC finden Sie in Anhang 4 dieser Erklärung über unsere Grundsätze zum Schutz geistigen Eigentums.

Zurück zur Übersicht über das geistige Eigentum des OGC

What is Crown copyright?

Was bedeutet Crown Copyright?

1. Das Copyright, d. h. das Urheberrecht an allen Materialien, die vom oder im Auftrag des OGC veröffentlicht werden, steht dem britischen Fiskus, in diesem Zusammenhang Crown (Krone) genannt, zu. Veröffentlichte Materialien enthalten einen Urheberrechtshinweis, in der Regel entweder in der Form: “© Crown Copyright with Value Added Product Status” (Urheberrecht des britischen Fiskus mit Mehrwertproduktstatus) oder einfach nur “© Crown Copyright” (Urheberrecht des britischen Fiskus).

2. Der Urheberrechtsschutz gilt für sämtliches veröffentlichtes Material des OGC, wo auch immer darauf zugegriffen wird oder das Material verfügbar ist.

Zurück zur Übersicht über das geistige Eigentum des OGC

What are OGC's Trade Marks?

Was sind Marken des OGC?

1. Zugunsten des OGC sind eine Reihe von Marken und Logos eingetragen, die in bestimmten veröffentlichten Materialien verwendet werden. Hinweise auf Markenschutzrechte erfolgen in der Regel so: “..... is a Registered Trade Mark of the Office of Government Commerce” (... ist eine eingetragene Marke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus). Je nach dem, in welcher Form die Eintragung zugunsten des OGC erfolgt ist, können diese Hinweise leicht variieren.

2. Der Markenschutz gilt für alle Verwendungsarten der Marken des OGC und erstreckt sich auf alle Teile der Welt, die in der betreffenden Markenregistrierung bezeichnet sind. Einige OGC-Marken sind im Vereinigten Königreich eingetragen, andere darüber hinaus auch in den USA und in den EU-Ländern.

3. Eine vollständige Liste der Marken des OGC und des Geltungsbereichs der Eintragungen finden Sie in Anhang 3 dieser Erklärung über unsere Grundsätze zum Schutz geistigen Eigentums.

Zurück zur Übersicht über das geistige Eigentum des OGC

Can Trade Marks be re-used?

Dürfen Marken weiterverwendet werden?

1. Marken des OGC erscheinen in den von dem Amt veröffentlichten Materialien und im OGC-Internetportal.

2. Marken des OGC erscheinen auch in Materialien, die von OGC-Partnerorganisationen und deren zugelassenen Vertretern veröffentlicht werden. In allen diesen Fällen unterliegt die Verwendung den Geschäftsbedingungen der betreffenden Markenlizenz.

3. Dritte können Marken des OGC legal nur verwenden, wenn sie eine Markenlizenz besitzen; solche Lizenzen werden ausschließlich vom OGC erteilt.

4. Das OGC prüft Anträge auf Erteilung einer Markenlizenz zur Verwendung der Bezeichnung (nicht des Logos) einer OGC-Marke im Titel einer nicht von einer Partnerschaftsorganisation herausgegebenen Publikation, wenn die in unserer Strategie für Veröffentlichungen niedergelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zurück zur Übersicht über das geistige Eigentum des OGC

What does "re-use" mean?

Was bedeutet „Weiterverwendung“?

1. Eine Weiterverwendung von Crown-Copyright-Material liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person das Material zu Publikations- oder anderen Zwecken kopieren oder adaptieren will.

2. Weiterverwendung umfasst eine Reihe von Handlungen. Hier einige Beispiele:

2.1. Kopieren von Text- und/oder Bildinformationen in ein anderes Dokument oder Produkt, beispielsweise die Wiedergabe eines Diagramms aus Crown-Copyright-Material.

2.2. Umformulierung oder Umgestaltung von Text- und/oder Bildinformationen in ein anderes Dokument oder Produkt in einer Weise, dass die Bedeutung des Originalmaterials im Wesentlichen erhalten bleibt, beispielsweise Adaption von Crown-Copyright-Material durch Verwendung anderer Worte und Formen.

2.3. Veröffentlichung von Materialien in elektronischer Form oder als Druckversion, die kopiertes oder adaptiertes Crown-Copyright-Material enthalten.

Zurück zur Übersicht über das geistige Eigentum des OGC

What types of licence are available?

Welche Arten von Lizenzen werden erteilt?

1. Zur Weiterverwendung von urheberrechtlich geschütztem Material des britischen Fiskus ist entweder eine Grundlizenz oder eine Mehrwertlizenz erforderlich.

2. Für die Weiterverwendung von Material, das mit “© Crown Copyright” (Urheberrecht des britischen Fiskus) bezeichnet ist, wird eine Grundlizenz benötigt.

3. Zur Weiterverwendung von Material, das mit “© Crown Copyright with Value Added Product Status” (Urheberrecht des britischen Fiskus mit Mehrwertproduktstatus) oder mit “Value Added Product” (Mehrwertprodukt) gekennzeichnet ist, bedarf es einer Mehrwertlizenz.

4. Für die Weiterverwendung von Marken muss eine Markenlizenz vorliegen.

Zurück zur Übersicht über das geistige Eigentum des OGC

Why you need a licence to re-use intellectual property

Warum Sie zur Weiterverwendung von geistigem Eigentum eine Lizenz benötigen

1. Indem die Nutzung von geistigem Eigentum an eine Genehmigung gebunden wird, wird sichergestellt, dass die Schutzrechte durch entsprechende Hinweise anerkannt und in bestimmten Fällen Gebühren erhoben werden, um eine Rendite für die vom OGC aufgewandten Investitionen für die Entwicklung von Best Practice zu erzielen.

2. Für die legale Weiterverwendung des geistigen Eigentums des OGC ist eine Lizenz erforderlich. Lizenzen zur Weiterverwendung des geistigen Eigentums des OGC erstrecken sich entweder auf kommerzielle oder auf nicht kommerzielle Zwecke.

3. OGC verfolgt nachdrücklich den Schutz seines geistigen Eigentums gegen unerlaubte oder unlicenzierte Nutzung.

4. Bei der Verwaltung seines geistigen Eigentums folgt das OGC den üblichen rechtlichen Verfahren zum Schutz der Rechte geistigen Eigentums sowie den Grundsätzen der britischen Regierung für den Zugang zu Informationen – siehe hierzu die folgenden Websites:

http://www.hms.o.gov.uk/copyright/managing_copyright.htm

<http://www.hm-treasury.gov.uk/media/D7DF5/sgswm.pdf>

Zurück zur Übersicht über das geistige Eigentum des OGC

What might a licence cover?

Was kann durch eine Lizenz erlaubt werden?

1. Die Weiterverwendung des geistigen Eigentums des OGC (urheberrechtlich geschütztes Material und Marken) erfolgt in der Regel aus einem der nachstehenden Gründe:

1.1. Nutzung im Rahmen nicht kommerzieller Produkte oder Dienstleistungen, beispielsweise in den von der Leitung einer Organisation herausgegeben internen Richtlinien, die das Personal bei der Arbeit zu befolgen hat.

1.2. Nutzung im Rahmen kommerziell angebotener Produkte oder Dienstleistungen, beispielsweise als Bestandteil eines gegen Entgelt an Kunden verkauften oder lizenzierten Produktes oder als Bestandteil einer an Kunden erbrachten Beratungsleistung.

Zurück zur Übersicht über das geistige Eigentum des OGC

How to use e-links to OGC Website

Setzen von e-Links zum OGC-Internetportal

1. Das OGC bestärkt Inhaber anderer Websites, Links zum OGC-Internetportal zu schalten, um die von uns zusammengestellten Informationen weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Da wir jedoch eine Dienststelle der britischen Regierung sind, darf auf der jeweiligen Website der Link nicht so platziert werden, dass daraus irgendeine Art von werbender Unterstützung oder Zustimmung hergeleitet werden könnte.

2. Eine dem OGC zustehende Marke (einschließlich Logo) darf als bildliches Mittel zur Bereitstellung eines Links zu irgendeinem Teil des OGC-Internetportals oder einer anderen Website nur verwendet werden, wenn das OGC zuvor seine schriftliche Einwilligung in Form einer Markenlizenz erteilt hat.

3. In der Regel wird auf einer Website der Link zum OGC-Internetportal im Rahmen eines Verzeichnisses anderweitiger nützlicher Informationsquellen aufgeführt sein. Normalerweise ist es nicht angemessen, den Link zum OGC-Internetportal auf der Startseite der betreffenden Website zu platzieren, da dies als werbende Unterstützung oder Zustimmung für die Organisation seitens des OGC interpretiert werden könnte.

4. Beratung über den Einsatz von Links zum OGC-Internetportal erteilt das OGC Service Desk - Telefon: +44 (0)845 000 4999 oder E-Mail: ServiceDesk@ogc.gsi.gov.uk

[Zurück zur Übersicht über das geistige Eigentum des OGC](#)

To re-use material from the OGC Successful Delivery Toolkit

Weiterverwendung von aus dem OGC Successful Delivery Toolkit stammendem Material

1. Bei dem OGC Successful Delivery Toolkit™ (SDK – Hilfsprogramm für erfolgreiche Leistungserbringung) handelt es sich um einen Sonderfall des Crown Copyright, für den besondere Lizenzen ausgestaltet wurden. Weder die Grundlizenz noch die normale Mehrwertlizenz erstrecken sich auf das Toolkit.

2. Wer Material aus dem OGC Successful Delivery Toolkit™ (SDK) für nicht kommerzielle Zwecke weiterverwenden will, darf dies nur nach Maßgabe der zu dem Toolkit Version 5 gehörenden Lizenz tun, siehe die Nutzungsbedingungen.

3. Falls Sie Material aus dem OGC Successful Delivery Toolkit™ (SDK) für kommerzielle Zwecke weiterverwenden wollen, müssen Sie

3.1. entweder eine übliche Mehrwertlizenz beantragen

3.2. oder die Bedingungen der mit zu dem Toolkit gehörenden Shrinkwrap-Lizenz befolgen: Toolkit Version 5 Nutzungsvertrag für kommerzielle Dienstleistungen.

4. Welche dieser beiden Optionen auf Sie zutrifft, hängt von der von Ihnen vorgesehenen Art der Weiterverwendung ab.

4.1 Sie benötigen eine Mehrwertlizenz, wenn die von Ihnen vorgesehene Weiterverwendung im Rahmen eines klar definierten Produktes erfolgt, das an Ihre Kunden veräußert oder lizenziert werden soll. Einzelheiten zur Beantragung einer Mehrwertlizenz erfahren Sie über diesen Link.

4.2 Der Nutzungsvertrag für kommerzielle Dienstleistungen gilt, wenn die von Ihnen vorgesehene Weiterverwendung Bestandteil einer Beratungsleistung ist, die Sie an Ihre Kunden erbringen, und soweit kein klar definiertes gegen Entgelt angebotenes Produkt existiert. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Toolkit Version 5, Nutzungsvertrag für kommerzielle Dienstleistungen.

Zurück zur Übersicht über das geistige Eigentum des OGC

How to re-use an item of Crown Copyright without value added status

Weiterverwendung von Crown-Copyright-Material ohne Mehrwertstatus

1. Zur Wiedergabe von OGC-Material, das mit dem Urheberrechtshinweis des britischen Fiskus “© Crown Copyright” versehen ist, müssen Sie zunächst eine Standardlizenz (Core Licence) von Her Majesty's Stationery Office (HMSO – Amt für öffentliche Verlagsangelegenheiten) erlangen.

2. Eine Beschreibung des vom OGC veröffentlichten Materials, das als Crown Copyright gekennzeichnet ist, finden Sie in Anhang 1 dieser Erklärung über unsere Grundsätze zum Schutz geistigen Eigentums.

3. Anträge auf Erteilung einer Grundlizenz sind zu senden an

HMSO
Licensing Division
St Clements House
2-16 Colegate
Norwich
NR3 1BQ
Großbritannien

Tel. +44 (0)1603 621000

Fax +44 (0)1603 723000

E-Mail: hmsolicensing@cabinet-office.x.gsi.gov.uk, oder füllen Sie auf der HMSO-Website ein Antragsformular online aus, das Sie über folgenden Link aufrufen können: http://www.hmso.gov.uk/copyright/licences/core/core_licence.htm.

4. Eine Grundlizenz kann direkt über die HMSO-Website beantragt werden; die Lizenz ist fünf Jahre lang gültig und wird unentgeltlich erteilt; dabei ist unerheblich, ob eine kommerzielle oder nicht kommerzielle Nutzung beabsichtigt ist.

Zurück zur Übersicht über das geistige Eigentum des OGC

How to re-use an item of Crown Copyright with added value status

Weiterverwendung von Crown-Copyright-Material mit Mehrwertstatus

1. Für veröffentlichtes Material, das als “© Crown Copyright with Value Added Product Status” (Urheberrecht des britischen Fiskus mit Mehrwertproduktstatus) oder “Value Added Product” (Mehrwertprodukt) gekennzeichnet ist, gilt die HMSO-Grundlizenz nicht.
2. Ein Verzeichnis der vom OGC veröffentlichten Materialien mit dem Status „Mehrwertprodukt“ finden Sie in Anhang 2 dieser Erklärung über unsere Grundsätze zum Schutz geistigen Eigentums.
3. Zur Weiterverwendung, Wiedergabe oder Weiterveröffentlichung von Material, das mit dem Hinweis “© Crown Copyright with Value Added Product Status” oder “Value Added Product” versehen ist, müssen Sie zunächst eine Mehrwertlizenz (Value Added Licence) von Her Majesty's Stationery Office (HMSO – Amt für öffentliche Verlagsangelegenheiten) erlangen. Eine Mehrwertlizenz wird unabhängig davon benötigt, ob die Weiterverwendung des Materials zu kommerziellen oder nicht kommerziellen Zwecken erfolgt.
4. Anträge auf Erteilung einer Mehrwertlizenz sind zu senden an:

HMSO
Licensing Division
St Clements House
2-16 Colegate
Norwich
NR3 1BQ
Großbritannien

Tel. +44 (0)1603 621000
Fax +44 (0)1603 723000

E-Mail: hmsolicensing@cabernet-office.x.gsi.gov.uk, oder füllen Sie ein Antragformular online auf der HMSO-Website aus.
http://www.hmsso.gov.uk/copyright/licences/valueadded/valadded_licence.htm

5. HMSO prüft Ihren Antrag im Benehmen mit dem Office of Government Commerce (OGC). Wird die von Ihnen beabsichtigte Weiterverwendung bewilligt, erstellt HMSO auf Grundlage der üblichen Bedingungen eine Mehrwertlizenz, die genau auf Ihre individuellen Anforderungen zugeschnitten ist. Zu den üblichen Lizenzbedingungen gehört auch die Entrichtung von Lizenzgebühren.
6. Die feststehenden Gebührensätze für die Weiterverwendung von OGC-Mehrwertprodukten können im HMSO-Internetportal abgerufen werden:
<http://www.hmsso.gov.uk/copyright/licences/valueadded/charging.htm>

Zurück zur Übersicht über das geistige Eigentum des OGC

How to re-use a Trade Mark

Weiterverwendung einer Marke

1. Das OGC gestattet anderen Organisationen in der Regel nicht, seine Marken in Produktnamen, Dienstleistungsnamen, Firmennamen oder Internetdomännennamen zu verwenden.

2. Das OGC ist jedoch bereit, die Erteilung einer Lizenz zur Nutzung der Marken zu anderen Zwecken in Erwägung zu ziehen, wobei die Entscheidung allerdings ausschließlich im Ermessen des OGC liegt. Im Falle der Erteilung einer solchen Lizenz wird eine Gebühr erhoben.

3. Falls Sie die von Ihnen beabsichtigte Verwendung einer Marke vom OGC prüfen lassen wollen, wenden Sie sich bitte an das OGC Service Desk - Telefon: +44 (0)845 000 4999 oder E-Mail: ServiceDesk@ogc.gsi.gov.uk.

4. Das OGC führt ein Register aller zugelassenen Nutzer von OGC-Marken.

[Zurück zur Übersicht über das geistige Eigentum des OGC](#)

Annex 1

Anhang 1

1. Alle Produkte oder Veröffentlichungen des OGC, die einfach mit dem Urheberrechtshinweis des britischen Fiskus “© Crown Copyright” versehen sind und

1.1 die als gedrucktes Material beim OGC Service Desk erhältlich sind oder

1.2. die im OGC-Internetportal angezeigt werden (außer im Rahmen des OGC Successful Delivery Toolkit ((SDTK)) – Hilfsprogramm für erfolgreiche Leistungserbringung).

Zurück zu Weiterverwendung ohne Mehrwertstatus

Annex 2

Anhang 2

1. Alle Produkte und Veröffentlichungen, die in Anhang 4 der Erklärung des OGC über seine Grundsätze zum Schutz geistigen Eigentums aufgeführt sind.

2. Alle Produkte oder Veröffentlichungen in der jeweils aktuellen Version des OGC Successful Delivery Toolkit (SDTK – Hilfsprogramm für erfolgreiche Leistungserbringung).

3. Alle Produkte oder Veröffentlichungen des OGC, die mit “© Crown Copyright with Value Added Product Status” (Urheberrecht des britischen Fiskus mit Mehrwertproduktstatus) und/oder “This is a Value Added Product which is outside the scope of the HMSO Core (/Class) Licence” (Dies ist ein Mehrwertprodukt außerhalb des Anwendungsbereichs der HMSO-Grund-(/Klassen)-Lizenz) gekennzeichnet sind und die

3.1. als gedrucktes Material beim OGC Service Desk erhältlich sind oder

3.2. im OGC-Internetportal angezeigt werden (außer im Rahmen des OGC Successful Delivery Toolkit ((SDTK)) – Hilfsprogramm für erfolgreiche Leistungserbringung).

4. Insbesondere Produkte und Veröffentlichungen zum Thema „Business Change im Staat“ und damit verbundene kommerzielle Tätigkeiten in den Bereichen

4.1 Auftragsvergabe und

4.2 staatliches Immobilien- und Bauwesen.

Zurück zu Weiterverwendung mit Mehrwertstatus

Annex 3

Anhang 3

1. Flankierend zu unseren Best-Practice-Produkten ist das OGC Inhaber und Verwalter von Marken in einer Reihe von Ländern in aller Welt.
2. Die Markenschutzrechte stehen ausschließlich dem Office of Government Commerce (OGC – Amt für Tätigkeiten des Fiskus) zu, das wiederum zum britischen Finanzministerium Her Majesty's Treasury gehört.
3. In der nachstehenden Tabelle 1 sind die elf wichtigsten Marken des OGC in den wichtigsten Staatsgebieten aufgeführt. Darüber hinaus sind noch andere Marken in anderen Regionen der Welt registriert.
4. In der nachstehenden Tabelle 2 sind die Länder der EU aufgeführt, für die unsere eingetragenen europäischen Gemeinschaftsmarken gelten. Die EU besteht derzeit aus den 15 ursprünglichen Mitgliedstaaten, die in der Tabelle unter der laufenden Nummer 1 – 15 aufgeführt sind, sowie seit 01.05.2004 auch aus den im Zuge der EU-Erweiterung beigetretenen 10 Mitgliedstaaten, die in der gleichen Tabelle unter der laufenden Nummer 16 – 25 verzeichnet sind, insgesamt also aus 25 Mitgliedstaaten.
5. Bei jedweden Verweisen auf OGC-Marken und bei der lizenzgemäßen Verwendung unserer Marken muss jeder Marke das entsprechende Symbol und die entsprechende Erklärung zur Anerkennung des Markenschutzrechts beigelegt sein. In Tabelle 3 sind zu Illustrationszwecken die jeweiligen Erklärungen zur Anerkennung der Marke für unsere wichtigsten elf Marken aufgeführt.

Tabelle 1

Lfd. Nr.

Bezeichnung der OGC-Marke

Marken in GB

Marken in anderen Staatsgebieten

1.

The OGC logo ®

Ja

2.

PRINCE ®

Ja

Alle EU-Mitgliedstaaten (siehe unten Tabelle 2), USA

3.

ITIL ®

Ja

Beneluxländer, alle EU-Mitgliedstaaten, Frankreich, Schweiz, Kanada, USA

4.

IT Infrastructure Library ®

Ja

Beneluxländer

5.

SSADM ®

Ja

6.

M_o_R ®

Ja

Alle EU-Mitgliedstaaten

7.

The PRINCE2 Cityscape logo ™

Ja

Australien, Beneluxländer, Kanada, USA

8.

PRINCE2 ™

Ja

Australien, Beneluxländer, Kanada.

9.

The Best Practice logo ™

Ja

10.

OGC Gateway ™

Ja

11.

OGC Successful Delivery Toolkit™

Ja

12.

The MSP Spheres logo ™

Ja

Tabelle 2

Lfd. Nr.

Mitgliedstaat

Lfd. Nr.

Mitgliedstaat

1.

Österreich

16.

Zypern

2.

Belgien

17.

Tschechien

3.

Dänemark

18.

Estland

4.

Finnland

19.

Ungarn

5.

Frankreich

20.

Lettland

6.

Deutschland

21.

Litauen

7.

Griechenland

22.

Malta

8.

Irland

23.

Polen

9.

Italien

24.

Slowakei

10.

Luxemburg

25.

Slowenien

11.

Niederlande

12.

Portugal

13.

Spanien

14.
Schweden

15.
Großbritannien

Tabelle 3

Lfd. Nr.

Bezeichnung und Symbol der OGC-Marke

Erklärung zur Anerkennung der Marke

1.

The OGC logo ®

“The OGC logo ® is a Registered Trade Mark of the Office of Government Commerce” (Das OGC-Logo ist eine eingetragene Marke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus)

2.

PRINCE ®

“PRINCE ® is a Registered Trade Mark and a Registered Community Trade Mark of the Office of Government Commerce, and is Registered in the U.S. Patent and Trademark Office” (PRINCE ist eine eingetragene Marke und eine eingetragene Gemeinschaftsmarke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus und ist beim Patent- und Markenamt der USA registriert)

3.

ITIL ®

“ITIL ® is a Registered Trade Mark, and a Registered Community Trade Mark of the Office of Government Commerce, and is Registered in the U.S. Patent and Trademark Office” (ITIL ist eine eingetragene Marke und eine eingetragene Gemeinschaftsmarke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus und ist beim Patent- und Markenamt der USA registriert)

4.

IT Infrastructure Library ®

“IT Infrastructure Library ® is a Registered Trade Mark of the Office of Government Commerce” (IT-Infrastrukturbibliothek ist eine eingetragene Marke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus)

5.

SSADM ®

“SSADM ® is a Registered Trade Mark of the Office of Government Commerce” (SSADM ist eine eingetragene Marke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus)

6.

M_o_R ®

“M_o_R ® is a Registered Trade Mark and a Registered Community Trade Mark of the Office of Government Commerce” (M_o_R ist eine eingetragene Marke und eine eingetragene Gemeinschaftsmarke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus)

7.

The PRINCE2 Cityscape logo TM

“The PRINCE2 Cityscape logo TM is a Trade Mark of the Office of Government Commerce, and is Registered in the U.S. Patent and Trademark Office” (Das PRINCE2 Stadtpanorama-Logo ist eine Marke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus und ist beim Patent- und Markenamt der USA registriert)

8.

PRINCE2 TM

“PRINCE2 TM is a Trade Mark of the Office of Government Commerce” (PRINCE2 ist eine Marke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus)

9.

The Best Practice logo TM

“The Best Practice logo TM is a Trade Mark of the Office of Government Commerce” (Das Best-Practice-Logo ist eine Marke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus)

10.

OGC Gateway TM

“OGC Gateway TM is a Trade Mark of the Office of Government Commerce” (Das OGC Gateway ist eine Marke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus)

11.

OGC Successful Delivery Toolkit TM

“OGC Successful Delivery Toolkit TM is a Trade Mark of the Office of Government Commerce” (Das Hilfsprogramm des OGC zur erfolgreichen Leistungserbringung ist eine Marke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus)

12.

The MSP Spheres logoTM

"The MSP Spheres logoTM is a Trade Mark of the Office of Government Commerce" (Das MSP-Kugel-Logo ist eine Marke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus)

Zurück zu OGC-Marken

Annex 4

Anhang 4

1. Produktkategorien

- 1.1. IT Infrastructure Library ® (ITIL®) - Produktserie
- 1.2. PRINCE2™ - Produktserie
- 1.3. Managing Successful Programmes (MSP) - Produktserie
- 1.4. Management of Risk (M_o_R®) - Produktserie
- 1.5. OGC Gateway™ - Produktserie
- 1.6. OGC Successful Delivery Toolkit™ (SDTK) - Produktserie
- 1.7. Best Practice Guides (Briefings) - Produktserie
- 1.8. Procurement Generic Guidance (Briefings) - Produktserie
- 1.9. Business System Development (BSD) with SSADM - Produktserie
- 1.10. Centres of Excellence in Project & Programme Management (COE) - Produktserie

2. Titel in den einzelnen Produktkategorien

- 2.1. IT Infrastructure Library® (ITIL®) – Produktserie zu IT-Infrastrukturbibliothek

Lfd. Nr.

OGC-Werktitel

Medien

ISBN

1.

Application Management (Anwendungsmanagement)

Buch

ISBN 011330 8663

2.

Application Management (Anwendungsmanagement)

CD

ISBN 011330 904X

3.

ICT Infrastructure Management (Infrastrukturmanagement in der Informations- und Kommunikationstechnik)

Buch

ISBN 011330 8655

4.

ICT Infrastructure Management (Infrastrukturmanagement in der Informations- und Kommunikationstechnik)

CD

ISBN 011330 9031

5.

Planning to Implement Service Management (Einführung von Servicemanagement planen)

Buch

ISBN 011330 8779

6.

Planning to Implement Service Management (Einführung von Servicemanagement planen)

CD

ISBN 011330 9058

7.

Security Management (Sicherheitsmanagement)

Buch

ISBN 011330 014X

8.

Security Management (Sicherheitsmanagement)

CD

ISBN 011330 9422

9.

Service Delivery (Leistungserbringung)

Buch

ISBN 011330 0174

10.

Service Delivery (Leistungserbringung)

CD

ISBN 011330 8930

11.

Service Support (Serviceunterstützung)

Buch

ISBN 011330 0158

12.

Service Support (Serviceunterstützung)

CD

ISBN 011330 8671

13.

Software Asset Management (Management von Software als Vermögenswert)

Buch

ISBN 011330 9430

14.

Software Asset Management (Management von Software als Vermögenswert)

CD

ISBN 011330 9449

15.

The Business Perspective Vol. 1 - The IS View on Delivering Services to the Business (Die Businessperspektive Bd. 1 – Erbringung von Leistungen an Unternehmen aus Sicht des Informationsservice)

Buch

ISBN 011330 8949

16.

The Business Perspective Vol. 1 - The IS View on Delivering Services to the Business (Die Businessperspektive Bd. 1 – Erbringung von Leistungen an Unternehmen aus Sicht des Informationsservice)

CD

ISBN 011330 9023

17.

The Business Perspective Vol. 2 - The Business View on Successful IT Delivery (Die Businessperspektive Bd. 2 – Erfolgreiche IT-Umsetzung aus Unternehmenssicht)

Buch

ISBN 011330 9694

18.

The Business Perspective Vol. 2 - The Business View on Successful IT Delivery (Die Businessperspektive Bd. 2 – Erfolgreiche IT-Umsetzung aus Unternehmenssicht)

CD

ISBN 011330 9716

2.2. PRINCE2™ - Produktserie zu PRINCE2

Lfd. Nr.

OGC-Werktitel

Medien

ISBN

1.

Business Benefits through Project Management (Geschäftsvorteile durch Projektmanagement)

Buch

ISBN 011330 8981

2.

Managing Successful Projects with PRINCE2 (Erfolgreiches Projektmanagement mit PRINCE2) – Neuauflage 2005

Buch

ISBN 011330 9465

3.

Managing Successful Projects with PRINCE2 (Erfolgreiches Projektmanagement mit PRINCE2) – Neuauflage 2005

CD

ISBN 011330 9473

4.

Passing the PRINCE2 Examinations (PRINCE2-Prüfungen bestehen)

Buch

ISBN 011330 9120

5.

People Issues and PRINCE2 (Personalfragen und PRINCE2)

Buch

ISBN 011330 8965

6.

PRINCE2 Pocketbook (Leitfaden zu PRINCE2 im Taschenformat) (10er Pack)
Buch
ISBN 011330 9007

7.

Tailoring PRINCE2 (PRINCE2 individuell anpassen)
Buch
ISBN 011330 8973

8.

Project Management Maturity Model (PMMM) (Reifegradmodell
Projektmanagement) Version 5.0
PDF- und SDTK-Inhalt

9.

Portfolio, Programme & Project Management Maturity Model (P3M3)
(Reifegradmodell für Portfolio-, Programm- und Projektmanagement) Version 0.1
PDF- und SDTK-Inhalt

10.

PRINCE2 Maturity Model (Reifegradmodell PRINCE2)
PDF

2.3. Managing Successful Programmes (MSP) – Produktserie Erfolgreiches Programmmanagement

Lfd. Nr.
OGC-Werktitel
Medien
ISBN

1.

Managing Successful Programmes (MSP) – Erfolgreiches Programmmanagement –
2. Auflage, 2003
Buch
ISBN 011330 9171

2.

Managing Successful Programmes (MSP) – Erfolgreiches Programmmanagement –
2. Auflage, 2003
CD
ISBN 011330 9392

2.4. Management of Risk (M_o_R®) – Produktserie Risikomanagement

Lfd. Nr.
OGC-Werktitel
Medien
ISBN

1.
Management of Risk: Guidance for Practitioners (Risikomanagement: Leitfaden für Praktiker)
Buch
ISBN 011330 9090

2.
Management of Risk: Guidance for Practitioners (Risikomanagement: Leitfaden für Praktiker)
CD
ISBN 011330 9104

2.5. OGC Gateway™ - Produktserie

Lfd. Nr.
OGC-Werktitel
Medien
ISBN

1.
OGC Gateway Workbook No 0 Strategic Assessment (OGC Gateway Arbeitsbuch Nr. 0: Strategische Bewertung)
Buch und SDK-Inhalt

2.
OGC Gateway Workbook No 1 Business Justification (OGC Gateway Arbeitsbuch Nr. 1: Rechtfertigung aus geschäftlicher Sicht)
Buch und SDK-Inhalt

3.
OGC Gateway Workbook No 2 Procurement Strategy (OGC Gateway Arbeitsbuch Nr. 2: Strategie bei der Auftragsvergabe)
Buch und SDK-Inhalt

4.
OGC Gateway Workbook No 3 Investment Decision (OGC Gateway Arbeitsbuch Nr. 3: Investitionsentscheidung)
Buch und SDK-Inhalt

5.
OGC Gateway Workbook No 4 Readiness For Service (OGC Gateway Arbeitsbuch Nr. 4: Servicebereitschaft)
Buch und SDK-Inhalt

6.
OGC Gateway Workbook No 5 Benefits Evaluation (OGC Gateway Arbeitsbuch Nr. 5: Bewertung von Vorteilen)

Buch und SDTK-Inhalt

7.

Preparing for a OGC Gateway Review (Vorbereitung auf eine Überprüfung des OGC Gateway)

Buch und SDTK-Inhalt

8.

The OGC Gateway Process – A Managers Checklist (Der Prozess OGC Gateway – eine Checkliste für Manager)

Buch und SDTK-Inhalt

9.

The OGC Gateway Process – Gateway to Success (Der Prozess OGC Gateway – Tor zum Erfolg)

Buch und SDTK-Inhalt

10.

What is the OGC Gateway Review Process (FAQs) (Was bedeutet der OGC Gateway Überprüfungsprozess – Häufig gestellte Fragen)

Buch und SDTK-Inhalt

11.

OGC Gateway low risk workpack (Arbeitsanleitung OGC Gateway für Projekte mit niedrigem Risiko)

CD und SDTK-Inhalt

2.6. OGC Successful Delivery Toolkit™ (SDTK) – Produktserien Hilfsprogramm für erfolgreiche Leistungserbringung

Lfd. Nr.

OGC-Werktitel

Medien

ISBN

1.

OGC Successful Delivery Toolkit (Hilfsprogramm des OGC für erfolgreiche Leistungserbringung), Version 5

CD und Internet

2.

OGC Successful Delivery Toolkit Version (Hilfsprogramm des OGC für erfolgreiche Leistungserbringung), Version 5

DVD

3.
OGC Successful Delivery Pocketbook – Preparation – Getting ready for Programme /
Project Initiation (OGC-Leitfaden im Taschenformat für erfolgreiche
Leistungserbringung – Vorbereitung – Startklar für Programm-/Projekteinleitung)
Buch, PDF und SDTK-Inhalt

2.7. Best Practice Guides (Briefings) – Produktserie Leitfäden für Best Practice
(Briefings)

Lfd. Nr.
OGC-Werktitel
Medien
ISBN

1.
Ensuring grant aided bodies deliver value for money on procurement involving
public money (Sicherstellen, dass bezuschusste Stellen bei der Vergabe von Aufträgen
der öffentlichen Hand ein günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis bieten)
Buch, PDF- und SDTK-Inhalt

2.
Forming partnering relationships with the private sector in an uncertain world
(Bildung von Partnerschaften mit dem Privatsektor in einer unsicheren Welt)
Buch, PDF- und SDTK-Inhalt

3.
Gateway to Success (Tor zum Erfolg)
Buch-, PDF- und SDTK-Inhalt

4.
How major service contracts can go wrong (Wie Großaufträge über Dienstleistungen
schiefehen können)
Buch-, PDF- und SDTK-Inhalt

5.
Improving the efficiency and effectiveness of procurement to achieve faster delivery
(Verbesserung von Effizienz und Effektivität bei der Auftragsvergabe zur Erreichung
einer schnelleren Durchführung)
Buch-, PDF- und SDTK-Inhalt

6.
Managing partnering relationships (Pflege partnerschaftlicher Beziehungen)
Buch-, PDF- und SDTK-Inhalt

7.
Risk allocation in long term contracts (Risikoverteilung bei langfristigen Verträgen)

Buch-, PDF- und SDK-Inhalt

8.

Value for money (Günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis)

Buch-, PDF- und SDK-Inhalt

9.

Why IT projects fail (Gründe für das Fehlschlagen von IT-Projekten)

Buch-, PDF- und SDK-Inhalt

2.8. Procurement Generic Guidance (Briefings) – Produktserie Hauseigene Leitfäden für die Auftragsvergabe (Briefings)

Lfd. Nr.

OGC-Werktitel

Medien

ISBN

1.

Contract Management (Vertragsmanagement)

PDF- und SDK-Inhalt

2.

Dispute Resolution (Beilegung von Streitigkeiten)

PDF- und SDK-Inhalt

2.9. Business System Development (BSD) with SSADM® - Produktserie
Geschäftssystementwicklung mithilfe von SSADM

Lfd. Nr.

OGC-Werktitel

Medien

ISBN

1.

BSD (Business System Development) with SSADM - Behaviour and process modelling (Geschäftssystementwicklung mithilfe von SSADM – Verhaltens- und Prozessmodellierung)

Buch

ISBN 011330 8744

2.

BSD (Business System Development) with SSADM - Geschäftssystementwicklung mithilfe von SSADM – 7 Bücher im Schuber

Bücherset

ISBN 011330 8833

3.
BSD (Business System Development) with SSADM – CD
(Geschäftssystementwicklung mithilfe von SSADM)
CD
ISBN 011330 8841
4.
BSD (Business System Development) with SSADM - Data Modelling
(Geschäftssystementwicklung mithilfe von SSADM – Datenmodellierung)
Buch
ISBN 011330 871X
5.
BSD (Business System Development) with SSADM - Database and Physical Process
Design (Geschäftssystementwicklung mithilfe von SSADM – Konzeption von
Datenbanken und physischen Prozessen)
Buch
ISBN 011330 8760
6.
BSD (Business System Development) with SSADM - Function Modelling
(Geschäftssystementwicklung mithilfe von SSADM – Funktionsmodellierung)
Buch
ISBN 011330 8752
7.
BSD (Business System Development) with SSADM - SSADM Foundation
(Geschäftssystementwicklung mithilfe von SSADM – SSADM-Grundlagen)
Buch
ISBN 011330 8701
8.
BSD (Business System Development) with SSADM - The Business Context
(Geschäftssystementwicklung mithilfe von SSADM – Der geschäftliche Kontext)
Buch
ISBN 011330 8728
9.
BSD (Business System Development) with SSADM - User Centred Design
(Geschäftssystementwicklung mithilfe von SSADM – Nutzerorientierte Konzeption)
Buch
ISBN 011330 8736

2.10. Centres of Excellence in Project & Programme Management (COE) –
Produktserie (Exzellenzzentren in Projekt- und Programmmanagement)

Lfd. Nr.
OGC-Werktitel
Medien
ISBN

1.

COE Information Pack (Informationspaket zu Exzellenzzentren), Version 3.1 April 2004

PDF- und SDTK-Inhalt

2.

NAO/OGC list of common causes of project failure (Vom britischen Rechnungsprüfungsamt bzw. vom Amt für Tätigkeiten des Fiskus herausgegebene Liste häufiger Gründe für das Fehlschlagen von Projekten)

PDF- und SDTK-Inhalt

3.

Prioritisation Categories (Kategorien für die Prioritätensetzung)

PDF- und SDTK-Inhalt

4.

Improvement Planning Assessment (IPA – Verbesserte Planungsbeurteilung), Version 2.3

PDF- und SDTK-Inhalt

[Zurück zu Was gehört zum geistigen Eigentum des OGC](#)

[Zurück zu Anhang 2](#)

Annex A

Anhang A zu den OGC-Grundsätzen zum Schutz geistigen Eigentums (Wichtige Veröffentlichungen zu Best Practice)

OGC Successful Delivery Toolkit™ (SDK)

Dieses Hilfsprogramm für erfolgreiche Leistungserbringung dient als Leitfaden auf Führungsebene zur hausinternen Nutzung und wird kostenlos zur Verfügung gestellt, siehe den Bibliotheksabschnitt im Toolkit zu den Bereichen Leitung von Auftragsvergaben, Business Change, IT sowie Immobilien- und Bauprojekten. Es gelten die Bedingungen der zu dem Programm gehörenden Lizenz.

Managing Successful Programmes (MSP)

In dieser Publikation wird der Ansatz des OGC für wirksames Change Management dargestellt. Die Arbeit gibt einen Überblick über das Thema Programmmanagement und beschäftigt sich mit den wichtigsten Prinzipien wie Führungsqualitäten, Vorteilmanagement, Beteiligtenmanagement und Kommunikation, Risikomanagement, Programmstruktur, Business Case Management. Es folgt eine Erörterung des Bereichs Business Change im Sinne von Feststellung und klarer Definition des Programms und der damit verfolgten Ziele, Bestandsmanagement, Durchführung und Verwirklichung messbarer Geschäftsvorteile für die Organisation.

Managing Successful Projects with PRINCE2™

PRINCE®, Abkürzung für Projects in Controlled Environments (Projekte in kontrollierten Umfeldern), ist eine Projektmanagementmethodik für Organisation, Management und Steuerung von Projekten. In Großbritannien wird PRINCE ® mittlerweile de facto als Norm für Projektmanagement verwendet.

Management of Risk (M_o_R ®)

Risikomanagement ist von entscheidender Bedeutung für organisatorischen Erfolg. Das von Informationen getragene Eingehen von Risiken trägt zur Leistungserhöhung bei, indem bei der Handhabung des Geschäftsanfalls, bei der Leistungserbringung und im Bereich des Preis-Leistungs-Verhältnisses innovative Ansätze verfolgt werden. Geboten wird ein Rahmen für informierte Entscheidungen über Risiken auf Strategie-, Programm-, Projekt- und Betriebsebene, um sicherzustellen, dass bedeutende Risiken erkannt und beurteilt und entsprechende Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.

ITIL ® (IT Infrastructure Library)

ITIL ® ist der weltweit am häufigsten verwandte Managementansatz bei IT-Diensten. In der Infrastrukturbibliothek ist ein einheitliches Paket bester Arbeitspraktiken zusammengefasst, die im öffentlichen und privaten Sektor des In- und Auslands entwickelt wurden. Die Best-Practice-Prozesse in ITIL erfüllen die britische Norm BS15000 für IT-Servicemanagement und sind selbst Grundlage dieser Norm.

Business Systems Development (with SSADM ®)

Der Bereich Geschäftssystementwicklung bietet leistungsfähige Analyse- und Konzeptionstechniken zur Formulierung von Geschäftssystemanforderungen und zur Gestaltung entsprechender IT-Lösungen. Er gilt als Grundlage für den gewerblichen Berufsstand und das Berufsbild des Businessanalysten.

OGC Gateway™

Im Rahmen des Prozesses OGC Gateway TM werden Programme und Projekte in allen entscheidenden Phasen ihres Lebenszyklus untersucht, um auf diese Weise sicherzustellen, dass sie mit Erfolg in ihre jeweils nächste Phase eintreten können.

Das Verfahren eignet sich für eine Vielfalt von Programmen und Projekten, u. a. Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, Immobilien-/Bauwesen, IT-gestützter Business Change sowie Auftragsvergabe mithilfe von Rahmenverträgen. Der Prozess ist in der englischen Zentralverwaltung im Zivilbereich zwingend vorgeschrieben und wird außerdem generell im öffentlichen Sektor – auch international – eingesetzt.

Commercial Service Usage Agreement

Nutzungsvertrag für kommerzielle Dienstleistungen

1. Einleitung

1.1. Dieser Vertrag stammt vom Office of Government Commerce (OGC – Amt für Tätigkeiten des Fiskus) und gilt nur für Informationen, die zugunsten des britischen Fiskus urheberrechtlich geschützt sind (Crown Copyright).

1.2. Dieser Vertrag gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie dem OGC die in Ziff. 4.1.3 bezeichneten Informationen mit unserem Formular „Lizenzbeginn“ mitteilen. Dieser Vertrag ist nur solange gültig, wie die zu dem betreffenden Zeitpunkt aktuelle Version des OGC Successful Delivery Toolkit™ existiert, in der das Material enthalten ist, längstens jedoch bis zum 01.09.2006. Die Laufzeit dieses Vertrags endet also in jedem Fall am 01.09.2006.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. In diesem Vertrag haben die nachstehenden Begriffe die jeweils angegebene Bedeutung:

Vertrag

Dieser Vertrag einschließlich des Anhangs.

Beginn

Der Zeitpunkt, zu dem Sie uns die in Ziff. 4.1.3 bezeichneten Informationen mit dem Formular „Lizenzbeginn“ mitteilen.

Kommerzielle Dienstleistung

Jede von Ihnen angebotene kommerzielle Dienstleistung, in deren Rahmen Material, individualisiertes Material oder kommerzielle Dienstleistungsunterlagen verwendet werden, soweit kein klar definiertes gegen Entgelt angebotenes Produkt existiert.

Kommerzielle Dienstleistungsunterlagen

Ihre internen Unterlagen, die Sie bei der Erbringung Ihrer kommerziellen Dienstleistung als Hilfsmittel benutzen und in die Material oder individualisiertes Material eingearbeitet ist.

Crown Copyright

Das zugunsten des britischen Fiskus bestehende Urheberrecht im Sinne des Copyright Designs and Patents Act 1988 [Urheberrechts-, Muster- und Patentgesetz von 1988], des Copyright Act 1956 [Urheberrechtsgesetz von 1956] und des Copyright Act 1911 [Urheberrechtsgesetz von 1911].

Individualisiertes Material

Material, das Sie adaptiert oder verändert haben.

Ausgeschlossenes Material

Die nachstehenden Publikationen im OGC Successful Delivery Toolkit™, Version 5, oder auf den zugehörigen Internetseiten sind ausdrücklich von diesem Vertrag ausgenommen:

“The Project Management Maturity Model (PMMM) Version 5.0” (Reifegradmodell Projektmanagement)

“The Portfolio, Programme & Project Management Maturity Model (P3M3) Version 0.1” (Reifegradmodell für Portfolio-, Programm- und Projektmanagement)

Alle Veröffentlichungen der Serie OGC Gateway™, bestehend aus:

“What is the Gateway Review Process (FAQs)” (Was bedeutet der Gateway-Überprüfungsprozess? – Häufig gestellte Fragen)

“The OGC Gateway™ Process – A Manager’s Checklist” (Der Prozess OGC Gateway – eine Checkliste für Manager)

“The OGC Gateway™ Process – Gateway to Success” (Der Prozess OGC Gateway – Tor zum Erfolg)

“Preparing for a OGC Gateway™ Review” (Vorbereitung auf eine Überprüfung des OGC Gateway)

“OGC Gateway Workbook No 0 Strategic Assessment” (OGC Gateway Arbeitsbuch Nr. 0: Strategische Bewertung)

“OGC Gateway Workbook No 1 Business Justification”(OGC Gateway Arbeitsbuch Nr. 1: Rechtfertigung aus geschäftlicher Sicht)

“OGC Gateway Workbook No 2 Procurement Strategy”(OGC Gateway Arbeitsbuch Nr. 2: Strategie bei der Auftragsvergabe)

“OGC Gateway Workbook No 3 Investment Decision”(OGC Gateway Arbeitsbuch Nr. 3: Investitionsentscheidung)

“OGC Gateway Workbook No 4 Readiness For Service”(OGC Gateway Arbeitsbuch Nr. 4: Servicebereitschaft)

OGC Gateway Workbook No 5 Benefits Evaluation”(OGC Gateway Arbeitsbuch Nr. 5: Bewertung von Vorteilen) sowie das

“OGC Gateway low risk Workpack” (Arbeitsanleitung OGC Gateway für Projekte mit niedrigem Risiko)

HMSO

Der Controller of Her Majesty’s Stationery Office [Leiter des Amtes für öffentliche Verlagsangelegenheiten] in seiner Eigenschaft als Drucker der Königin und Drucker der Königin in Schottland. Der Begriff umfasst auch das Amt mit der Bezeichnung Her Majesty’s Stationery Office, das die Urheberrechte des britischen Fiskus und die Datenbankrechte des britischen Fiskus im Auftrag des Controllers verwaltet.

Formular „Lizenzbeginn“

Das vom OGC bestimmte Formular zur Mitteilung der in Ziff. 4.1.3 dieses Vertrages bezeichneten Informationen.

Material

Der Inhalt der jeweils aktuellen Version des OGC Successful Delivery Toolkit TM oder der zugehörigen Internetseiten mit Ausnahme des ausgeschlossenen Materials; der gesamte Inhalt ist durch Crown Copyright urheberrechtlich geschützt.

Amtliche Quelle

Publikationen, Produkte oder Informationsdienste, die der Öffentlichkeit durch das OGC oder im Auftrag des OGC zugänglich gemacht worden sind.

OGC

Das Office of Government Commerce (Amt für Tätigkeiten des Fiskus) (als Vertreter der Lords Commissioners of Her Majesty's Treasury [Leitung des britischen Finanzministeriums]); das OGC ist ein Amt des Finanzministeriums ohne eigene Rechtspersönlichkeit, sein Sitz befindet sich in Trevelyan House, 30 Great Peter Street, London SW1P 2BY, Großbritannien.

Unser/e/r, uns, wir
OGC.

Sie, Ihr/e/r

Die natürliche oder juristische Person, der die Rechte nach Maßgabe dieses Vertrages verliehen werden.

3. Rechtsverleihung

3.1. Namens des HMSO verleihen wir Ihnen unentgeltlich für die Laufzeit dieses Vertrages die in Anhang A aufgeführten nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Rechte.

3.2. Durch diesen Vertrag werden Ihnen keine Rechte zur Nutzung einer Marke des OGC übertragen.

4. Ihre Pflichten

4.1. Gemäß diesem Vertrag sind Sie verpflichtet,

4.1.1. das Material aus einer amtlichen Quelle genau wiederzugeben;

4.1.2. uns auf Verlangen jederzeit unentgeltlich Zugang zu Ihrer kommerziellen Dienstleistung und den kommerziellen Dienstleistungsunterlagen zu gewähren und uns gegebenenfalls unentgeltlich eine Lizenz zu erteilen, die elektronische Fassung Ihrer kommerziellen Dienstleistungsunterlagen auf unsere Computeranlage zu laden und zu nutzen;

4.1.3. uns durch Ausfüllen und Übersenden des Formulars „Lizenzbeginn“ folgende Angaben über Sie mitzuteilen: Name, Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie das Datum, an dem Sie uns diese Angaben mitgeteilt haben;

4.1.4. uns schriftlich oder per E-Mail jede Änderung der in Ziff. 4.1.3 bezeichneten Angaben und/oder der sonstigen für diesen Vertrag relevanten Daten mitzuteilen;

4.1.5. die Quelle des Materials anzugeben, indem Sie die in Anhang A aufgeführte Anerkennung von Rechten hinzufügen;

4.1.6. alle Marken des OGC, die im Material, im individualisierten Material und in den kommerziellen Dienstleistungsunterlagen enthalten sind, anzuerkennen, indem Sie den in Anhang A für die betreffende Marke aufgeführten Hinweis hinzufügen;

4.1.7. uns mitzuteilen, falls Sie diesen Vertrag beenden wollen;

4.1.8. sicherzustellen, dass Sie bei der Nutzung des Materials die Vorschriften des Data Protection Act 1998 [Datenschutzgesetz von 1998] beachten;

4.1.9. es zu unterlassen, veraltete Informationen als aktuell zu präsentieren;

4.1.10. es zu unterlassen, Material, individualisiertes Material oder kommerzielle Dienstleistungsunterlagen in einer Weise zu nutzen, dass daraus eine werbende Unterstützung seitens des OGC oder einer anderen Stelle der britischen Regierung hergeleitet werden könnte, oder generell in einer Weise zu nutzen, die zur Irreführung anderer geeignet ist;

4.1.11. es zu unterlassen, das OGC-Logo, bei dem es sich um eine eingetragene Marke handelt, oder das Logo einer anderen Dienststelle ohne schriftliche Genehmigung des OGC bzw. der betreffenden Dienststelle wiederzugeben;

4.1.12. es zu unterlassen, Marken des OGC oder Marken einer anderen Dienststelle ohne schriftliche Genehmigung in Form einer Markenlizenz des OGC oder der betreffenden Dienststelle wiederzugeben;

4.1.13. es zu unterlassen, das Material, individualisiertes Material oder kommerzielle Dienstleistungsunterlagen außerhalb des Rahmens Ihrer kommerziellen Dienstleistung zu nutzen, zu veräußern, zu verpachten oder zu vermieten, oder dies anderen zu gestatten;

4.1.14. es zu unterlassen, das Material, individualisiertes Material oder kommerzielle Dienstleistungsunterlagen in ein Produkt zu übernehmen, das dann veräußert, verpachtet oder vermietet wird, oder dies anderen zu gestatten.

4.1.15. Soweit Ihre Adaption des Materials gemäß der Rechtsverleihung nach Maßgabe von Ziff. 2.2 des Anhangs A eine Übersetzung beinhaltet, sind Sie verpflichtet, den Text des Materials genau und im Stil des Ausgangstextes zu übersetzen.

4.1.16. Soweit Ihre Adaption des Materials gemäß der Rechtsverleihung nach Maßgabe von Ziff. 2.2 des Anhangs A eine Übersetzung beinhaltet, sind Sie verpflichtet, uns auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie Ihrer Übersetzung zu übersenden.

5. Aktuelles Material

5.1. Wir sind berechtigt, die Genehmigung zur Weiterverwendung von Material zurückzunehmen, das während der Laufzeit dieses Vertrages veraltet. Wir werden Sie schriftlich auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist die Weiterverwendung des überholten Materials einzustellen und es aus Ihrer kommerziellen Dienstleistung zu entfernen.

6. Änderungen der Bedingungen dieses Vertrages

6.1. Wir behalten uns das Recht vor, die Bedingungen dieses Vertrages jederzeit zu ändern. Derartige Änderungen werden im OGC-Internetportal unter www.ogc.gov.uk bekannt gegeben.

6.2. Wir behalten uns vor, diesen Vertrag nach unserem uneingeschränkten Ermessen durch schriftliche Kündigung an Sie mit einer Frist von 3 Monaten zu beenden.

7. Abtretung

7.1. Sie sind nicht berechtigt, diesen Vertrag abzutreten oder in ein anderes Schuldverhältnis umzuwandeln.

8. Haftungsfreizeichnung

8.1. Ihre Nutzung des Materials erfolgt auf Ihre alleinige Gefahr. Wir geben keine Zusicherungen, Erklärungen oder Garantien dahin gehend ab, dass das Material frei von Irrtümern oder für Ihre Anforderungen geeignet ist.

9. Anwendbares Recht

9.1. Dieser Vertrag wird nach dem Recht von England und Wales geschlossen; er unterliegt der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte von England und Wales, der sich beide Parteien hiermit unterwerfen.

Anhang A

1. Urheberrechtshinweis

1.1. "© Crown copyright 2005. This is a Crown copyright value added product, reuse of which requires a Click-Use Licence for value added material issued by HMSO." (© Crown copyright 2005. Dies ein zugunsten des britischen Fiskus urheberrechtlich geschütztes Mehrwertprodukt, für dessen Weiterverwendung eine von HMSO erteilte Click-Use Licence für Mehrwertmaterial erforderlich ist.)

2. Rechtsverleihung

2.1. Nutzung, Weiterverwendung, Weiterveröffentlichung, Vervielfältigung und Wiedergabe des Materials für nicht kommerziellen Zwecke.

2.2. Veränderung und Adaption (einschließlich Übersetzung) des Materials für Ihre Verfahren und Ihr Arbeitsumfeld, sodass individualisiertes Material entsteht.

2.3. Wiedergabe und Übernahme des Materials oder von individualisiertem Material im Rahmen Ihres Produkts.

3. Anerkennung von Rechten

3.1. In dem Material und in dem individualisierten Material sind die entsprechenden Rechte in Form der folgenden Erklärungen anzuerkennen:

“The OGC Successful Delivery Toolkit™ is a Crown Copyright Value Added product developed, owned and published by the Office of Government Commerce. It is subject to Crown copyright protection and is reproduced under licence with the kind permission of the Controller of HMSO and the Office of Government Commerce.”

(Das OGC Successful Delivery Toolkit ist ein zugunsten des britischen Fiskus urheberrechtlich geschütztes Mehrwertprodukt, das vom Amt für Tätigkeiten des Fiskus entwickelt und veröffentlicht wurde und das im Eigentum dieses Amtes steht. Das Toolkit unterliegt dem Urheberrechtsschutz des Crown Copyright und wird im Rahmen einer Lizenz mit freundlicher Genehmigung des Leiters des Amtes für öffentliche Verlagsangelegenheiten sowie des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus wiedergegeben.)

4. Anerkennung von Markenschutzrechten

4.1. “The Best Practice logo™ is a Trade Mark of the Office of Government Commerce” (Das Best-Practice-Logo ist eine Marke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus).

4.2. “ITIL® is a Registered Trade Mark and a Registered Community Trade Mark of the Office of Government Commerce and is Registered in the U.S. Patent and Trademark Office” (ITIL ist eine eingetragene Marke und eine eingetragene Gemeinschaftsmarke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus und ist beim Patent- und Markenamt der USA registriert).

4.3. “IT Infrastructure Library® is a Registered Trade Mark of the Office of Government Commerce” (IT-Infrastrukturbibliothek ist eine eingetragene Marke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus).

4.4. “M_o_R® is a Registered Trade Mark and a Registered Community Trade Mark of the Office of Government Commerce” (M_o_R ist eine eingetragene Marke und eine eingetragene Gemeinschaftsmarke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus).

4.5. “The MSP Spheres logo™ is a Trade Mark of the Office of Government Commerce” (Das MSP-Kugel-Logo ist eine Marke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus).

4.6. “OGC Gateway™ is a Trade Mark of the Office of Government Commerce” (Das OGC Gateway ist eine Marke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus).

4.7. “The OGC Logo® is a Registered Trade Mark of the Office of Government Commerce” (Das OGC-Logo ist eine eingetragene Marke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus).

4.8. “OGC Successful Delivery Toolkit™ is a Trade Mark of the Office of Government Commerce” (Das Hilfsprogramm des OGC zur erfolgreichen Leistungserbringung ist eine Marke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus).

4.9. “PRINCE® is a Registered Trade Mark and a Registered Community Trade Mark of the Office of Government Commerce, and is Registered in the U.S. Patent and Trademark Office” (PRINCE ist eine eingetragene Marke und eine eingetragene Gemeinschaftsmarke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus und ist beim Patent- und Markenamt der USA registriert).

4.10. “PRINCE2™ is a Trade Mark of the Office of Government Commerce” (PRINCE2 ist eine Marke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus).

4.11. “The PRINCE2 Cityscape logo™ is a Trade Mark of the Office of Government Commerce, and is Registered in the U.S. Patent and Trademark Office” (Das PRINCE2 Stadtpanorama-Logo ist eine Marke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus und ist beim Patent- und Markenamt der USA registriert).

4.12. “SSADM® is a Registered Trade Mark of the Office of Government Commerce” (SSADM ist eine eingetragene Marke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus).

Licence Commencement Form

Formular „Lizenzbeginn“ zur Verwendung in Verbindung mit dem SDK-
Nutzungsvertrag für kommerzielle Dienstleistungen

Bitte teilen Sie uns die nachstehenden Angaben zum Nutzungsvertrag für
kommerzielle Dienstleistungen zur Weiterverwendung von Material aus dem OGC
Successful Delivery Toolkit™ (SDK – Hilfsprogramm für erfolgreiche
Leistungserbringung) mit :

Erforderliche Lizenzangaben

Name/Bezeichnung des Lizenznehmers:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefonnummer:

Datum, an dem Sie uns diese Angaben mitgeteilt haben:
(Angabe im Format z. B. 23. November 2004)

Falls bei der Verwendung dieses Formulars technische Schwierigkeiten auftreten, wenden Sie sich bitte an das OGC Service Desk.

Das Service Desk ist erreichbar Montag – Freitag 08.00 – 18.00 Uhr unter:

Telefon: 0845 000 4999 (innerhalb Großbritanniens) oder +44 (0)1603 704999 (aus dem Ausland)

Sie können auch eine E-Mail an das Service Desk senden:

ServiceDesk@ogc.gsi.gov.uk

Falls Sie uns Mitteilungen lieber per Briefpost übersenden wollen, richten Sie diese bitte an:

Service Desk
Office of Government Commerce
Rosebery Court
St. Andrews Business Park
Norwich
NR7 0HS
Großbritannien

Durch Übermittlung dieses Formulars erklären Sie Ihre Annahme der Geschäftsbedingungen für den Nutzungsvertrag für kommerzielle Dienstleistungen. Wenn Sie mit diesen Nutzungsbedingungen nicht einverstanden sind, kommt der Vertrag nicht zustande und es werden Ihnen keine Rechte übertragen.

Informationen zum Datenschutz

Die von Ihnen an uns übermittelten personenbezogenen Daten können von uns dazu verwendet werden, die Rechte, die Ihnen gemäß diesem Vertrag verliehen werden, zu verwalten und zu überprüfen und zu diesem Zweck mit Ihnen in Kontakt zu treten. Wir verwalten unsere manuellen und elektronischen Systeme, in denen personenbezogene Daten gespeichert sind, in einer Weise, dass die acht Prinzipien des Data Protection Act 1998 [Datenschutzgesetz von 1998] beachtet werden. Nähere Einzelheiten zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie in unserem Internetportal unter www.ogc.gov.uk

Toolkit Usage Agreement

Toolkit-Nutzungsvertrag

1. Einleitung

1.1. Dieser Vertrag stammt vom Office of Government Commerce (OGC – Amt für Tätigkeiten des Fiskus) und gilt nur für Informationen, die zugunsten des britischen Fiskus urheberrechtlich geschützt sind (Crown Copyright).

1.2. Dieser Vertrag ist nur solange gültig, wie das Material existiert.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. In diesem Vertrag haben die nachstehenden Begriffe die jeweils angegebene Bedeutung:

Vertrag

Dieser Vertrag einschließlich des Anhangs.

Crown Copyright

Das zugunsten des britischen Fiskus bestehende Urheberrecht im Sinne des Copyright Designs and Patents Act 1988 [Urheberrechts-, Muster- und Patentgesetz von 1988], des Copyright Act 1956 [Urheberrechtsgesetz von 1956] und des Copyright Act 1911 [Urheberrechtsgesetz von 1911].

Individualisiertes Material

Ihre Fassung des Materials.

Endnutzerlizenz

Dokument, in dem die Bedingungen festgelegt sind, zu denen Endnutzer auf den Inhalt der elektronischen Versionen Ihres Produktes zugreifen dürfen.

Endnutzer

Nutzer und Abonnenten, die auf elektronische oder digitale Versionen Ihres Produkts zugreifen.

HMSO

Der Controller of Her Majesty's Stationery Office [Leiter des Amtes für öffentliche Verlagsangelegenheiten] in seiner Eigenschaft als Drucker der Königin und Drucker der Königin in Schottland. Der Begriff umfasst auch das Amt mit der Bezeichnung Her Majesty's Stationery Office, das die Urheberrechte des britischen Fiskus und die Datenbankrechte des britischen Fiskus im Auftrag des Controllers verwaltet.

Material

Das OGC Successful Delivery Toolkit, Version 5, einschließlich sämtlicher zugehöriger „OGC Successful Delivery Toolkit“-Internetseiten in der jeweils aktuellen Fassung und einschließlich dieses Vertrags; der gesamte Inhalt ist durch Crown Copyright urheberrechtlich geschützt.

Amtliche Quelle

Publikationen, Produkte oder Informationsdienste, die der Öffentlichkeit durch das OGC oder im Auftrag des OGC zugänglich gemacht worden sind.

OGC

Das Office of Government Commerce (Amt für Tätigkeiten des Fiskus).

Unser/e/r, uns, wir

OGC.

Produkt

Alle Ihre Produkte, in die das Material oder individualisiertes Material aufgenommen wurde.

Sie, Ihr/e/r

Die natürliche oder juristische Person, die auf das Material zugreift.

3. Rechtsverleihung

3.1. Namens des HMSO verleihen wir Ihnen die in Anhang A aufgeführten nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Rechte.

4. Ihre Pflichten

4.1. Gemäß diesem Vertrag sind Sie verpflichtet,

- 4.1.1. das Material aus einer amtlichen Quelle genau wiederzugeben;
- 4.1.2. uns auf Verlagen unentgeltlich ein Exemplar Ihres Produktes zu übersenden und uns gegebenenfalls unentgeltlich eine Endnutzerlizenz zu erteilen, Ihr Produkt auf unsere Computeranlage zu laden und zu nutzen;
- 4.1.3. uns auf Verlangen ein Exemplar Ihrer üblichen Endnutzerlizenz zu übersenden;
- 4.1.4. uns schriftlich oder per E-Mail jede Änderung Ihres Namens bzw. Ihrer Bezeichnung, Ihrer Anschrift oder der sonstigen für diesen Vertrag relevanten Daten mitzuteilen;
- 4.1.5. die Quelle des Materials anzugeben, indem Sie die in Anhang A aufgeführte Anerkennung von Rechten hinzufügen;
- 4.1.6. den in Anhang A aufgeführten Urheberrechtshinweis anzuzeigen;
- 4.1.7. alle Marken des OGC, die in dem Material, enthalten sind, anzuerkennen, indem Sie den in Anhang A für die betreffende Marke aufgeführten Hinweis hinzufügen;
- 4.1.8. uns mitzuteilen, falls Sie diesen Vertrag beenden wollen;
- 4.1.9. sicherzustellen, dass Sie bei der Nutzung des Materials die Vorschriften des Data Protection Act 1998 [Datenschutzgesetz von 1998] beachten;
- 4.1.10. es zu unterlassen, veraltete Informationen als aktuell zu präsentieren;
- 4.1.11. es zu unterlassen, das Material hauptsächlich zu Anzeigen- oder Werbezwecken für ein bestimmtes Produkt bzw. Dienstleistung oder in einer Weise zu nutzen, dass daraus eine werbende Unterstützung seitens einer britischen Regierungsstelle hergeleitet werden könnte, oder generell in einer Weise zu nutzen, die zur Irreführung anderer geeignet ist;
- 4.1.12. es zu unterlassen, das OGC-Logo oder das Logo einer anderen Dienststelle ohne schriftliche Genehmigung des OGC bzw. der betreffenden Dienststelle wiederzugeben;
- 4.1.13. es zu unterlassen, Marken des OGC oder Marken einer anderen Dienststelle ohne schriftliche Genehmigung des OGC oder der betreffenden Dienststelle wiederzugeben;
- 4.1.14. es zu unterlassen, das Material oder individualisiertes Material in irgendeiner Weise zu veräußern, zu verpachten oder zu vermieten, oder dies anderen zu gestatten;
- 4.1.15. es zu unterlassen, das Material oder individualisiertes Material in ein Produkt zu übernehmen, das dann veräußert, verpachtet oder vermietet wird, oder dies anderen zu gestatten;
- 4.1.16. es zu unterlassen, das Material oder individualisiertes Material in irgendeiner Weise kommerziell zu nutzen, oder dies anderen zu gestatten.

4.1.17 Soweit Ihre Adaption des Materials gemäß der Rechtsverleihung nach Maßgabe von Ziff. 2.2 des Anhangs A eine Übersetzung beinhaltet, sind Sie verpflichtet, den Text des Materials genau und im Stil des Ausgangstextes zu übersetzen.

4.1.18 Soweit Ihre Adaption des Materials gemäß der Rechtsverleihung nach Maßgabe von Ziff. 2.2 des Anhangs A eine Übersetzung beinhaltet, sind Sie verpflichtet, uns auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie Ihrer Übersetzung zu übersenden.

5. Aktuelles Material

5.1. Wir sind berechtigt, die Genehmigung zur Weiterverwendung von Material zurückzunehmen, das während der Laufzeit dieses Vertrages veraltet. Wir werden Sie schriftlich auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist die Weiterwendung des überholten Materials einzustellen und es aus Ihrem Produkt zu entfernen.

6. Änderungen der Bedingungen dieses Vertrages

6.1. Wir behalten uns das Recht vor, die Bedingungen dieses Vertrages jederzeit zu ändern. Derartige Änderungen werden im OGC-Internetportal bekannt gegeben.

7. Abtretung

7.1. Sie sind nicht berechtigt, diesen Vertrag abzutreten oder in ein anderes Schuldverhältnis umzuwandeln.

8. Haftungsfreizeichnung

8.1. Ihre Nutzung des Materials erfolgt auf Ihre alleinige Gefahr. Wir geben keine Zusicherungen, Erklärungen oder Garantien dahin gehend ab, dass das Material frei von Irrtümern oder für Ihre Anforderungen geeignet ist.

9. Anwendbares Recht

9.1. Dieser Vertrag wird nach dem Recht von England und Wales geschlossen; er unterliegt der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte von England und Wales, der sich beide Parteien hiermit unterwerfen.

Anhang A

1. Urheberrechtshinweis

1.1. "© Crown copyright 2005. This is a Crown copyright value added product, reuse of which requires a Click-Use Licence for value added material issued by HMSO." (© Crown copyright 2005. Dies ein zugunsten des britischen Fiskus urheberrechtlich geschütztes Mehrwertprodukt, für dessen Weiterverwendung eine von HMSO erteilte Click-Use Licence für Mehrwertmaterial erforderlich ist.)

2. Rechtsverleihung

2.1. Nutzung, Weiterverwendung, Weiterveröffentlichung, Vervielfältigung und Wiedergabe des Materials für nicht kommerziellen Zwecke.

2.2. Veränderung und Adaption (einschließlich Übersetzung) des Materials für Ihre Verfahren und Ihr Arbeitsumfeld, sodass individualisiertes Material entsteht.

2.3. Wiedergabe und Übernahme des Materials oder von individualisiertem Material im Rahmen Ihres Produkts.

3. Anerkennung von Rechten

3.1. In dem Material und in dem individualisierten Material sind die entsprechenden Rechte in Form der folgenden Erklärungen anzuerkennen:

“The OGC Successful Delivery Toolkit™ is a Crown Copyright Value Added product developed, owned and published by the Office of Government Commerce. It is subject to Crown copyright protection and is reproduced under licence with the kind permission of the Controller of HMSO and the Office of Government Commerce.”

(Das OGC Successful Delivery Toolkit ist ein zugunsten des britischen Fiskus urheberrechtlich geschütztes Mehrwertprodukt, das vom Amt für Tätigkeiten des Fiskus entwickelt und veröffentlicht wurde und das im Eigentum dieses Amtes steht. Das Toolkit unterliegt dem Urheberrechtsschutz des Crown Copyright und wird im Rahmen einer Lizenz mit freundlicher Genehmigung des Leiters des Amtes für öffentliche Verlagsangelegenheiten sowie des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus wiedergegeben.)

4. Anerkennung von Markenschutzrechten

4.1. “The Best Practice logo™ is a Trade Mark of the Office of Government Commerce” (Das Best-Practice-Logo ist eine Marke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus).

4.2. “ITIL® is a Registered Trade Mark and a Registered Community Trade Mark of the Office of Government Commerce and is Registered in the U.S. Patent and Trademark Office” (ITIL ist eine eingetragene Marke und eine eingetragene Gemeinschaftsmarke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus und ist beim Patent- und Markenamt der USA registriert).

4.3. “IT Infrastructure Library® is a Registered Trade Mark of the Office of Government Commerce” (IT-Infrastrukturbibliothek ist eine eingetragene Marke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus).

4.4. “M_o_R® is a Registered Trade Mark and a Registered Community Trade Mark of the Office of Government Commerce” (M_o_R ist eine eingetragene Marke und eine eingetragene Gemeinschaftsmarke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus).

4.5. “The MSP Spheres logo™ is a Trade Mark of the Office of Government Commerce” (Das MSP-Kugel-Logo ist eine Marke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus).

4.6. “OGC Gateway™ is a Trade Mark of the Office of Government Commerce” (Das OGC Gateway ist eine Marke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus).

4.7. “The OGC Logo® is a Registered Trade Mark of the Office of Government Commerce” (Das OGC-Logo ist eine eingetragene Marke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus).

4.8. “OGC Successful Delivery Toolkit™ is a Trade Mark of the Office of Government Commerce” (Das Hilfsprogramm des OGC zur erfolgreichen Leistungserbringung ist eine Marke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus).

4.9. “PRINCE® is a Registered Trade Mark and a Registered Community Trade Mark of the Office of Government Commerce, and is Registered in the U.S. Patent and Trademark Office” (PRINCE ist eine eingetragene Marke und eine eingetragene Gemeinschaftsmarke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus und ist beim Patent- und Markenamt der USA registriert).

4.10. “PRINCE2™ is a Trade Mark of the Office of Government Commerce” (PRINCE2 ist eine Marke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus).

4.11. “The PRINCE2 Cityscape logo™ is a Trade Mark of the Office of Government Commerce, and is Registered in the U.S. Patent and Trademark Office” (Das PRINCE2 Stadtpanorama-Logo ist eine Marke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus und ist beim Patent- und Markenamt der USA registriert).

4.12. “SSADM ® is a Registered Trade Mark of the Office of Government Commerce” (SSADM ist eine eingetragene Marke des Amtes für Tätigkeiten des Fiskus).

[Zurück zur Startseite](#)